

3.4.1 Freizeitgarten auf dem städtischen Grundstück an der Ulfilasstraße; Bürgerschreiben vom 17.09.2006; Freizeitgarten Ulfilastraße; Bürgerschreiben / „Gegenantrag“ vom 07.10.2006

„ Herr Ruf berichtet, dass der UA den Antrag bereits vorab wie folgt vorbereitet hat:  
Dem Schreiben liegt umfangreicher Schriftverkehr mit der Stadtverwaltung bei. Der Verfasser hat offensichtlich hinsichtlich der Nutzung und Ausstattung mit Geräteschuppen einer privaten Gartenanlage auf einem NACHBARGRUNDSTÜCK unterschiedliche Auskunft von Liegenschaftsverwaltung (Tenor – „ich will Miete kassieren“) und LBK (Tenor – „das geht gar nicht“) erhalten, wovon eine wohl nicht in seinem Sinn ist.

- der BA ist nicht zuständig, eine Entscheidung zu fällen

- trotzdem sollte er im Sinne einer Klärung des Sachverhalts tätig werden, den Schriftverkehr an die beteiligten Referate weiterleiten, diese auffordern zunächst intern eine einheitliche Rechtsauffassung herzustellen (will heißen, die LBK klärt rechtsverbindlich ab, ob das Grundstück dem

Außenbereich zuzuordnen ist, oder welche sonstige Nutzung zulässig bzw. nicht zulässig ist, und die Liegenschaftsverwaltung richtet sich dann genauso wie jeder private Grundstückseigentümer danach und verpachtet nur zu zulässigen Zwecken) und diese dann rechtsverbindlich dem Verfasser mitzuteilen. Ein Abdruck dieses Schreibens ist dem BA 16 zu übermitteln.

- es wird empfohlen, dass der BA-Vorsitzende diese Weiterleitung unverzüglich (nach § 12) vornimmt, auch um die Pächter des Grundstücks vor unnötigen Ausgaben hinsichtlich des Erwerbs eines Gartenhäuschens/Geräteschuppens, das/der möglicherweise nicht aufgestellt werden darf, zu schützen.

“ Herr Ruf empfiehlt darüber hinaus, der im zwischenzeitlich eingegangenen Gegenantrag enthaltenen Aufforderung zur Nichtbefassung nicht zu folgen, sondern diesen vielmehr in die von der Verwaltung vorzunehmende Prüfung mit einfließen zu lassen.

Der Beschlussempfehlung des UA wird ohne Wortmeldung oder Aussprache einstimmig so gefolgt.